

2349 031

VI ZR 37/58

Verkündet
am 13. Februar 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma August A [REDACTED] in W [REDACTED], F [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte,
Berufungsklägerin und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. die Firma Vinzenz L [REDACTED] in F [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

2. Hans D [REDACTED] in F [REDACTED], K [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger,
Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1959
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinwefers,
Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Bamberg vom 5. Dezember 1957 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der
Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die den Großhandel mit Bäckereimaschinen und Backöfen betreibt, nahm im Herbst 1953 auch den Bau von Backöfen auf. Sie trat mit dem heimatvertriebenen Bäckermeister Paul S. in W., der die Bäckerei M. gepachtet hatte, wegen Errichtung eines neuen Backofens in Verbindung. Am 6. Dezember 1953 wurde von S. und dem Inhaber der Klägerin ein Bestellschein über 1 Dampfbackofen gemauert, 2.20 mal 1.60 m Herdgröße, 1 Vollbackherd und 1 Ausbackherd, 1 Wärmeschrank, einschl. Schamottematerial, Lieferzeit Frühjahr, zum Preise von 6000 DM unterschrieben; der Bestellschein enthielt weitere spezielle Bedingungen über die vom Kunden zu stellenden Baumaterialien und Arbeitskräfte, die Beköstigung des Baupersonals sowie die Stellung eines Wagens, und sah Zahlung bei Genehmigung des Aufbaukredits, falls aber der Flüchtlingskredit längere Zeit in Anspruch nahm, Anzahlung in Höhe von etwa 1500 bis 2000 DM und Zahlung des Restes in zinslosen Raten von 150 DM vor. Unter dem 11. Dezember sandte die Klägerin eine im wesentlichen gleichlautende Auftragsbestätigung an S.. Dieser, der inzwischen den Besuch eines Vertreters der Konkurrenzfirma We. erhalten hatte, antwortete darauf am 16. Dezember 1953, er fechte seine Unterschrift vom 6. Dezember an, weil er für den ersten Versuch der Klägerin, einen Backofen selbst zu bauen, herhalten solle, habe auch noch keinen Vertrag abschließen wollen, sondern nur einen Kostenvoranschlag für den Aufbaukredit gebraucht. Mit Schreiben vom 17. Dezember wies die Klägerin diese Einwendungen zurück, bestand auf Erfüllung des Vertrages, den S. abgeschlossen habe und habe abschließen wollen, und drohte im Weigerungsfalle mit dem Prozeß. S. erklärte darauf unter dem 21. Dezember, da seine

- 3 -

finanzielle Lage die Führung eines Prozesses nicht erlaube, sei er wohl gezwungen, den Ofen abzunehmen, verlange vorher aber eine schriftliche Garantie von mindestens 12 Monaten. Mit Antwortschreiben vom 15. Januar 1954 gewährte die Klägerin 1 Jahr Garantie und sagte die Aufstellung eines Musterofens von bester Qualität zu, dessen Wartung sie übernehmen werde.

In seiner Erwiderung vom 16. Januar 1954 schrieb S. [REDACTED] er sei über die höfliche Zuschrift erfreut und es sei ihm im Grunde genommen gleich, welche Firma ihm den Ofen baue; wenn der neue Ofen seinen Wünschen entsprechend ausfalle, verpflichte er sich, alles zu tun, um für die Klägerin neue Geschäftsabschlüsse zu erzielen; für den neuen Ofen reiche er um weiteren Kredit ein und werde nach Bewilligung bar bezahlen - Zeitdauer 6 Monate. Diesem Schreiben folgte ein Ferngespräch zwischen S. [REDACTED] und der Klägerin. Daraufhin übersandte die Klägerin an S. [REDACTED] unter dem 19. Januar zur Einreichung beim Landratsamt O. [REDACTED] - Ausgleichsamt - ein "Angebot" über einen Dampfbackofen, wie im Bestellschein vom 6. Dezember beschrieben, jedoch zum Preise von 7500 DM, das S. [REDACTED] seinem Antrag vom 10. März auf Gewährung eines Aufbaudarlehns von 10.000 DM beifügte. Am 7. April 1954 teilte S. [REDACTED] der Klägerin mit, daß sein Antrag bereits an die Regierung in W. [REDACTED] weitergeleitet sei.

Zwei Wochen später, am 21. April 1954, suchte der als Verkaufsvertreter bei der Erstbeklagten angestellte Zweitbeklagte den Bäckermeister S. [REDACTED] auf, um ihm einen Backofen der Erstbeklagten zu verkaufen, die den Bau von Backöfen betreibt. S. [REDACTED] war geneigt, darauf einzugehen, rechnete



21

aber damit, daß die Klägerin dann einen Prozeß gegen ihn anstrengen werde. Er sagte daher dem Zweitbeklagten: Wenn die erstbeklagte Firma L. [REDACTED] die Kosten eines solchen Prozesses übernehmen wolle, sei er bereit, mit ihr abzuschließen. Er unterrichtete den Zweitbeklagten über Verlauf und Ergebnis seiner Verhandlungen mit der Klägerin, unterließ es jedoch, dem Zweitbeklagten die Schreiben vom 16. und 19. Januar 1954 zu übergeben oder auch nur bekanntzugeben, verschwieg auch das zwischen diesen Schreiben mit der Klägerin geführte Telefongespräch. Die Beklagten, denen S. [REDACTED] wiederholt versicherte, ein bindender Vertrag zwischen ihm und der Klägerin liege nicht vor, kannte daher nur den in der Zeit vom 6. Dezember 1953 bis 15. Januar 1954 angefallenen Teil des Schriftwechsels. Am 24. April 1954 trafen daraufhin S. [REDACTED] und der im Auftrag der Erstbeklagten handelnde Zweitbeklagte folgende schriftliche Vereinbarung:

" Die Firma L. [REDACTED] übernimmt bei einer Auseinandersetzung mit der Firma August A. [REDACTED], Großhandel in W. [REDACTED] die Kosten des Rechtsstreits und eventuelle Ansprüche, wenn nachstehende Punkte voll erfüllt werden.

1. Die Firma A. [REDACTED] zeigte beim Verkauf Backofenprospekte anderer Firmen, unter anderem L. [REDACTED] prospekte.

2. Es wurde zugesagt, daß der richtige Ofenvertrag nachgereicht werde und die getätigte Abmachung nur zur Kreditbeschaffung getroffen wurde.

3. Die Firma A. [REDACTED] hat nicht gesagt, daß sie selbst Öfen baue.

4. Frau M. [REDACTED] hat ihre Einverständnissusage gemäß Schreiben vom 16.12.1953 zurückgezogen und nicht neu erteilt.

5. Herr S. [REDACTED] verpflichtet sich, mit der Fa. A. [REDACTED] weder schriftlich noch mündlich zu verhandeln und alle Korrespondenz an die Fa. L. [REDACTED] zu senden.

gez. Paul S. [REDACTED] Anny S. [REDACTED] i.V. Hans D. [REDACTED]
W. [REDACTED], den 24. 4. 54."

Nunmehr bestellte S [REDACTED] am 25. April 1954 bei der Erstbeklagten einen L [REDACTED]-Dampfbackofen zum Preise von 7400, der auch in der Folge geliefert und errichtet wurde. Die Bezahlung erfolgte aus Mitteln des von S [REDACTED] unter Berufung auf die Unterlagen der Klägerin beantragten Flüchtlingskredits. Der Klägerin, die ihm mit Schreiben vom 24. April das komplette Vorliegen der Ofenteile und ihre Bereitschaft zum sofortigen Aufbau mitgeteilt hatte, sagte er unter dem 27. April mittels eines ihm von der Erstbeklagten zugelieferten Briefentwurfs unter Ausführung der schon im Schreiben vom 16. Dezember 1953 von ihm vorgebrachten Gründe wegen Irrtums, Täuschung und Drohung ab.

Die Klägerin erhob gegen ihn die Zahlungsklage (3.0. 47/54 Landgericht Würzburg) und erwirkte das seit dem 15. November 1955 rechtskräftige Urteil vom 20. September 1955, durch das S [REDACTED] zur Zahlung von 5700 DM nebst Zinsen sowie in die Kosten des Rechtsstreits verurteilt wurde. In der Begründung wird ausgeführt, daß der unstreitige Schriftwechsel den rechtswirksamen Abschluß eines Werklieferungsvertrages über den Bau eines Backofens zum Preis von 6000 DM ergebe; dabei könne es dahingestellt bleiben, ob bereits am 6. Dezember 1953 ein gültiger Vertrag zustandegekommen sei, oder ob die von S [REDACTED] in seinen Schreiben vom 16. Dezember 1953 und 27. April 1954 aufgeführten Anfechtungsgründe vorgelegen hätten; es sei nämlich zumindest durch den Schriftwechsel vom 15., 16. und 19. Januar 1954 zu einer Neuvernahme des Vertrages vom 6. Dezember 1953 gekommen.

Die von S [REDACTED] an die Klägerin zu erstattenden Prozeßkosten setzte die Geschäftsstelle des Landgerichts auf 819,51 DM fest. Die von der Klägerin gegen S [REDACTED] einge-

leitete Zwangsvollstreckung blieb erfolglos. An Vollstreckungskosten sind der Klägerin 197,61 DM erwachsen.

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Ochsenfurt vom 2. Dezember 1955 / 18. Juni 1956 - M 255/56 -, zugestellt am 25. Juni 1956, wurden zugunsten der Klägerin wegen der genannten Forderungen die Ansprüche gepfändet und zur Einziehung überwiesen, die dem S. gegen die Erstbeklagte deshalb zustehen, weil diese mit ihm vereinbart hat, ihn im Falle des Unterliegens in dem Rechtsstreit 3.O 47/54 schadlos zu halten.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit nimmt die Klägerin die Erstbeklagte als Schuldnerin der gepfändeten und ihr zur Einziehung überwiesenen Ansprüche des S. aus der Vereinbarung vom 24. April 1954 in Anspruch. Außerdem verlangt sie von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern Schadenersatz wegen sittenwidriger Verleitung des S. zum Bruch des mit ihr geschlossenen Vertrages aus den Gesichtspunkten des unlauteren Wettbewerbs und der unerlaubten Handlung.

Die Klägerin hat deshalb vor dem Landgericht beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner kostenpflichtig zur Zahlung von 5700 DM Hauptsache und (819,51 + 197,61 =) 1017,12 DM Kosten jeweils nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht wies die Klage gegen den Zweitbeklagten ab und verurteilte die Erstbeklagte im wesentlichen nach dem Klagantrag. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Erstbeklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Revision der Klä-

gerin, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt den ursprünglichen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht legt die Vereinbarung vom 24. April 1954 nach ihrem Beweggrund, Sinn und Zweck sowie nach den Erklärungen, die von den Vertragsschließenden später zu ihrer Erläuterung abgegeben worden sind, dahin aus, daß die Erstbeklagte das Risiko des Rechtsstreits 3.0 47/54 nur für den Fall übernommen habe, daß S. auf Grund eines Umstandes verurteilt werde, der ihr auf Grund seiner Informationen bei Vertragsschluß bereits bekannt war, nicht dagegen auch für den Fall, daß S. auf Grund eines Umstandes verurteilt werde, der ihr infolge unvollständiger und daher unrichtiger Information durch S. bei Vertragsschluß noch unbekannt gewesen ist. Die Revision rügt diese Auslegung als rechtlich fehlerhaft, weil bei der klaren Fassung der Urkunde für eine Auslegung kein Raum sei, das Berufungsgericht auch die Interessenlage des Bäckermeisters S. nicht berücksichtige und bei der Wertung der später abgegebenen Erklärungen Erfahrungstatsachen außer Acht lasse. Inwieweit diese Rügen durchzugreifen vermöchten, kann indessen unerörtert bleiben, weil sich das Ergebnis des Berufungsgerichts, daß dem Bäckermeister S. auf Grund der Vereinbarung vom 24. April 1954 ein Freistellungsanspruch gegen die Erstbeklagte nicht erwachsen ist, unabhängig von deren Auslegung bereits aus an-

derweiteren rechtlichen Erwägungen als zutreffend erweist.

Für die EntschlieÙung der Erstbeklagten darüber, ob sie die Vereinbarung vom 24. April 1954 treffen wollte, war eine Abschätzung der Größe des zu übernehmenden Prozeßrisikos wesentlich. Hierzu bedurfte die Erstbeklagte einer vollständigen Unterrichtung über den Gang der zwischen S. [REDACTED] und der Klägerin gepflogenen Verhandlungen. S. [REDACTED] hat der Erstbeklagten indessen die zeitlich nach dem Schreiben der Klägerin vom 15. Januar 1954 angefallene Korrespondenz, insbesondere sein Schreiben vom 16. Januar und das Antwortschreiben der Klägerin vom 19. Januar 1954, (aus welchen Gründen auch immer) vorenthalten - eben die Schriftstücke also, denen das unangefochten gebliebene landgerichtliche Urteil vom 20. September 1955 in rechtsirrtumsfreier Würdigung den Abschluß eines jedenfalls nunmehr unanfechtbaren Lieferungsvertrags zwischen der Klägerin und S. [REDACTED] entnommen hat. Gerade die Kenntnis der vorenthaltenen Schriftstücke wäre daher bei verständiger Würdigung des Falles für die EntschlieÙung der Erstbeklagten erkennbar von entscheidender Bedeutung gewesen.

Durch die am 21. April 1954 mit dem zweitbeklagten Vertreter der Erstbeklagten eingeleitete Verhandlung wurde ein Vertrauensverhältnis zwischen den Verhandlungspartnern begründet, das den Bäckermeister S. [REDACTED] nach Treu und Glauben zur vollständigen Offenbarung seiner Korrespondenz mit der Klägerin verpflichtete (RGZ 120, 251 f; 132, 310). Denn bei Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages besteht grundsätzlich die Verpflichtung, den anderen Teil über Umstände aufzuklären, die für dessen EntschlieÙung von wesentlicher Bedeutung sein können und deren Mitteilung er erwarten

darf (BGH Urteil vom 17. März 1954 - II ZR 248/53 = LM Nr. 1 zu § 276 (F b 1) BGB). Dabei haften die Verhandlungspartner gemäß § 276 BGB für jedes Verschulden (RGZ 120, 251; RG JW 1927, 1993 Nr. 3). S. [REDACTED] hätte bei Wahrung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen, daß es der Erstbeklagten für die Beurteilung der Frage, ob er mit der Klägerin rechtsverbindlich abgeschlossen hatte, insbesondere auch auf die nach dem 15. Januar 1954 abgegebenen Erklärungen angekommen wäre. Dieses Verschulden beim Vertragsschluß verwehrt es ihm, wie auch der Klägerin als seiner Pfändungspfandgläubigerin, sich im Verhältnis zur Erstbeklagten auf deren Freistellungspflicht aus der Vereinbarung vom 24. April 1954 zu berufen (§§ 249, 242 BGB). Denn jedenfalls haftet S. [REDACTED] der Erstbeklagten infolge seines Verschuldens auf das negative Interesse und muß sich daher so behandeln lassen, als ob diese sich zur Freistellung nicht verpflichtet hätte (RGZ 120, 251; BGH Urteil vom 16. Januar 1954 - I ZR 255/52 = LM Nr. 2 zu § 276 (F b 1) BGB):

2. Was das angefochtene Urteil zum Gesichtspunkt der "Erteilung eines falschen Rates" ausführt, auf Grund dessen die Klägerin Schadensersatzansprüche des Bäckermeisters S. [REDACTED] aus unerlaubter Handlung und positiver Vertragsverletzung herleitet, kann freilich den Revisionsangriffen nicht standhalten. Die - nach eigenem Vortrag der Revision klare und einer Auslegung nicht zugängliche - Vereinbarung vom 24. April 1954 enthält indessen nichts dahin, daß die Erstbeklagte den S. [REDACTED] von einer Durchführung des Rechtsstreits mit der Klägerin hätte abhalten müssen. Sie verfolgt im Gegenteil den erklärten Zweck, dem Bäckermeister S. [REDACTED] die Durchführung des Prozesses mit der Klägerin gerade zu ermöglichen. Im übrigen hat die Erstbeklagte in Ausführung der Vereinbarung

vom 24. April 1954 die Vertretung des S [REDACTED] einem - wie die Revision selbst geltendmacht - sehr sorgfältigen Anwalt übertragen und damit das Beste getan, was sie zu seiner "sorgfältigen und sachgemäßen Rechtsbetreuung" überhaupt veranlassen konnte.

II.

Bei Beurteilung der Frage, ob sich die Beklagten der Klägerin gegenüber durch das Abwerben des Bäckermeisters S [REDACTED] schadenersatzpflichtig gemacht haben, ist davon auszugehen, daß das Eindringen in den fremden Geschäftskreis durch Abspenstigmachen von Kunden an sich nicht unlauter, sondern vielmehr im freien, leuteren Wettbewerb grundsätzlich erlaubt ist (RGZ 144, 49; RG GRUR 1939, 728; BGH Urteil vom 8. April 1952 - I ZR 80/51 = GRUR 1952, 582). Allerdings liegt eine wettbewerbs- und sittenwidrige Verleitung zum Vertragsbruch - aus der die Klägerin ihre Schadenersatzansprüche herleitet - auch ohne das Hinzutreten weiterer Umstände immer schon dann vor, wenn der Täter zu Wettbewerbszwecken bewußt darauf hinwirkt, daß der Kunde eines Mitbewerbers diesem vertragsbrüchig wird (RGZ 148, 364, 369; RG GRUR 1939, 562, 566, 925, 928; BGH Urteil vom 17. Februar 1956 - I ZR 57/54 = GRUR 1956, 273).

Das Vorliegen solcher Voraussetzungen, insbesondere in subjektiver Hinsicht, verneint das Berufungsgericht aus folgenden Gründen: Auf Grund des ihnen damals allein vorliegenden Teiles der Korrespondenz hätten die Beklagten ohne Rechtsirrtum zu der Überzeugung gelangen können, daß rechtsverbindliche Vertragsbeziehungen zwischen der Klägerin und

S[REDACTED] seinerzeit nicht bestanden. Die Klägerin habe bei den Verhandlungen mit S[REDACTED] in unstatthafter Weise Prospektmaterial der Erstbeklagten zur Werbung für ihre eigenen Erzeugnisse verwandt, und ihre Absicht, den Backofen selbst zu bauen, zunächst verschwiegen. Die Beklagten hätten daher der Korrespondenz eine wirksame Anfechtung des Vertrages vom 6. Dezember 1953, sowie auch die Ergebnislosigkeit der weiteren Verhandlungen entnehmen dürfen, zumal ihnen S[REDACTED] vor Abschluß des Lieferungsvertrages vom 25. April 1954 wiederholt, mündlich und schriftlich, ausdrücklich versichert hatte, ein bindender Vertrag zwischen ihm und der Klägerin liege nicht vor.

Was die Revision hiergegen geltend macht, erschöpft sich in vergeblichen Angriffen gegen die einwandfreien Feststellungen des Tatrichters, daß den Beklagten bei der Vorbereitung und beim Abschluß des Vertrages vom 25. April 1954 nur der in der Zeit vom 6. Dezember 1953 bis 15. Januar 1954 angefallene Teil des Schriftwechsels zwischen S[REDACTED] und der Klägerin bekannt, insbesondere die Schreiben vom 16. und 19. Januar 1954 sowie die Mitteilung der Klägerin an S[REDACTED] vom 24. April 1954 unbekannt waren. Wenn die den Beklagten von S[REDACTED] ohne Hinweis auf deren Unvollständigkeit übergebene Korrespondenz mit dem Schreiben der Klägerin vom 15. Januar 1954 abschloß, so durften die Beklagten mangels entgegenstehender Anhaltspunkte deren Vollständigkeit voraussetzen und auch ohne nochmalige Rückfrage bei S[REDACTED] davon ausgehen, daß weiterer Schriftwechsel nicht angefallen war.

War aber - wie die Beklagten nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsgerichts hiernach

annehmen durften - der Vertrag vom 6. Dezember 1953 durch S. [REDACTED] wirksam angefochten worden und ein neuer Vertrag mit der Klägerin nicht zustandegekommen, so lag eine Verleitung zum Vertragsbruch nicht vor. Der Revision kann insbesondere nicht zugegeben werden, daß die ganzen Umstände für einen - zumindest bedingten - Vorsatz der Beklagten sprächen; die Revision übersieht, daß die von kaufmännischen Gesichtspunkten geleiteten Beklagten bei verständiger Würdigung das Prozeßrisiko gemäß der Vereinbarung vom 24. April 1954 nicht übernommen haben würden, wenn sie mit einer rechtswirksamen Vertragsbindung zwischen S. [REDACTED] und der Klägerin gerechnet hätten.

Freilich ist es in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, daß die Grenzen geschäftlichen Anstandes, auch ohne daß eine bewußte Verleitung zum Vertragsbruch vorzuliegen braucht, schon dann überschritten werden, wenn ein Wettbewerber sich für die Zwecke der Werbung bewußt auf eine noch nicht gesicherte Rechtsauffassung (Nichtigkeit von Bierbezugsverträgen wegen der Dekartellisierungsvorschriften) beruft und dadurch auf einen zum mindesten formell noch gebundenen Abnehmerkreis einzuwirken versucht, - wobei es unerheblich ist, ob der Wettbewerber die Rechtsauffassung für zutreffend gehalten und auch mit ihrer Unrichtigkeit nicht gerechnet hat (Urteil vom 13. November 1953 - I ZR 79/52 = GRUR 1954, 163 ff). Um eine hierbei vorausgesetzte Ungeklärtheit der rechtlichen Grundlage handelt es sich im vorliegenden Falle jedoch nicht, sondern um die Feststellung und Subsumierung von Tatsachen bei klarer Gesetzeslage. Rechtfertigten daher die den Beklagten bekannten Tatsachen den Schluß, daß eine vertragliche Bindung des Bäckermeisters S. [REDACTED] an die

Klägerin nicht oder nicht mehr bestand, so verstieß es nicht gegen die Grundsätze des lauterer freien Wettbewerbs, wenn nunmehr sie mit Scholz abschlossen.

Daß sie ihn zuvor durch die Vereinbarung vom 24. April 1954 risikomäßig gegen den für unberechtigt erachteten, drohend angekündigten Prozeßangriff eines Mitbewerbers abschirmten, dessen Werbemethoden sie ihrerseits für irreführend erachten durften, kann als der freien Entscheidung des Kunden dienend ebenfalls nicht als unlauter gewertet werden, wird denn auch von der Revision nicht beanstandet.

Da sich die Klageansprüche nach alledem weder aus der Vereinbarung vom 24. April 1954, noch aus dem Gesichtspunkt sittenwidriger Schädigung herleiten lassen, war die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer